

# MERKBLATT

Stand 09/2013

## Reisekostenvergütung bei Vorstellungsreisen an der Kunsthochschule für Medien Köln

Hierzu besteht folgende Regelung:

1. Bewerber, die zur Vorstellung aufgefordert worden sind, erhalten die ihnen entstandenen notwendigen Fahrkosten ersetzt. Fahrkosten, die am Wohnort und Vorstellungsort entstehen, werden nicht berücksichtigt.
2. Notwendige Fahrkosten sind die Kosten der niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels für den kürzesten Reiseweg. Zugzuschläge, Aufpreise für Hochgeschwindigkeitszüge sowie die Kosten für die Benutzung von Schlafwagen werden nicht erstattet.

Bitte fügen Sie Ihrem Erstattungsantrag **immer** die **Originalbelege** bei.

3. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der Sätze des § 6 Abs. 2 LRGB (bei Fahrleistung bis 50 Kilometer 30 Cent je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 20 Cent, höchstens jedoch 100 € sowie für ein zweirädriges Kraftfahrzeug 13 Cent je Kilometer bei Fahrleistung bis 50 Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 10 Cent, höchstens jedoch 50 €) gewährt.  
Flugkosten werden bis zur Höhe des Betrages erstattet, der bei einer Landreise erstattungsfähig wäre.
4. Wohnen Bewerber im **Ausland**, können neben der Fahrkostenerstattung für die Reisedrecken im Inland (Nummern 1 und 2) die entsprechenden Fahrkosten für die Reisedrecken im Ausland zur Hälfte erstattet werden. Erfolgt eine Einstellung des Bewerbers, können die vollen Flugkosten erstattet werden.
5. Wird am auswärtigen Vorstellungsort eine Übernachtung notwendig, erhalten die Bewerber eine Übernachtungspauschale von 20.- Euro je notwendiger Übernachtung.
6. Wird die Vorstellungsreise nicht am Wohnort angetreten oder beendet, können höchstens die Beträge erstattet werden, die bei Antritt oder Beendigung der Reise am Wohnort entstanden wären.